

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 469. Sitzung des Senats
am 24. Juli 2026 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

**Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn
über das Auswahlverfahren
in berufsbegleitenden
Masterstudiengängen,
einschließlich MBA-
Studiengängen**

**MBA Wirtschaftsinformatik
MBA General Management**

vom 24.07.2026

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner aktuellen Fassung, sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 24. Juli 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in berufsbegleitenden Masterstudiengängen, einschließlich MBA-Studiengängen, gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben. Die Zulassung zum Studium erfolgt außerhalb der Zulassungszahlenordnung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 24.04.2024 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In jedem Semester können maximal 25 Studierende zum jeweiligen Masterstudiengang zugelassen werden, soweit nicht durch die Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt.
- (4) Die Durchführung des Masterstudiengangs erfordert die Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar zum folgenden Starttermin durch die Hochschulleitung festgelegt wird.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste soweit nicht durch die Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt.
- (3) Der Bewerbungsschluss kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. August bzw. 15. Februar verlängert werden. Die Festlegung der Mindestteilnehmerzahl durch die Hochschulleitung erfolgt in diesem Fall spätestens am 15. August bzw. 15. Februar.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät, einschließlich Studiengangmanagement, angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines fachlich einschlägigen Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können unter den in § 7 Abs. 2 genannten Auflagen zugelassen werden.
- (2) Nachweise über einschlägige berufspraktische Erfahrung: für den MBA General Management von in der Regel nicht unter zwei Jahren, für den MBA Wirtschaftsinformatik von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (3) Englischkenntnisse, die mindestens einem B2-Niveau entsprechen. Der Sprachnachweis kann im Rahmen eines Testgesprächs vor Ort an der Hochschule Heilbronn erbracht werden, das mit dem Auswahlgespräch gemäß § 5 kombiniert wird. Alternativ kann der Sprachnachweis durch einen TOEFL oder ein IELTS-Test erfolgen, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Im Falle von Nicht-Muttersprachlern der deutschen Sprache sind zusätzlich Deutschkenntnisse nachzuweisen, die mindestens einem B2-Niveau entsprechen. Der Sprachnachweis kann im Rahmen eines Testgesprächs vor Ort an der Hochschule Heilbronn erbracht werden, das mit dem Auswahlgespräch gemäß § 5 kombiniert wird. Alternativ kann der Nachweis insbesondere durch ein Goethe-Zertifikat B2, ein telc-Zertifikat Deutsch B2, ein ÖSD-Zertifikat B2 oder einen gleichwertigen anerkannten Sprachtest erbracht werden.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Ziel des Auswahlverfahrens ist es, die besondere fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang festzustellen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. In begründeten Fällen können auch solche Bewerber/Bewerberinnen zu einem Auswahlgespräch zugelassen werden, die die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 2 (Berufserfahrung) nicht vollständig erfüllen, aber aufgrund der bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse eine besondere Eignung für den Masterstudiengang erwarten lassen. Die Entscheidung ist zu protokollieren.
- (3) Das Auswahlgespräch dauert mindestens 30 Minuten. Bei dem Auswahlgespräch sollen Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Das Auswahlgespräch wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche werden protokolliert. Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der für das Auswahlgespräch genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

Für das Auswahlgespräch gelten folgende Kriterien:

- Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten
 - Voraussetzungen der Englischkenntnisse (soweit für die Englischkenntnisse kein Nachweis nach § 4 Absatz 3 vorgelegt wurde)
 - Voraussetzungen der Deutschkenntnisse bei Nicht-Muttersprachlern der deutschen Sprache (soweit kein Nachweis nach § 4 Absatz 3 vorgelegt wurde)
 - Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Bewerberin und des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten
 - Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz und Bereitschaft erforderliche Ressourcen (Zeit, Gebühren) aufzubringen
- (4) Soweit die anforderungsgemäße Voraussetzung nach § 4 Absatz 3 (Englischkenntnisse) zum Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht erfüllt ist, wird die Überprüfung in das Auswahlgespräch mit einbezogen. Die Beurteilung erfolgt mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Ebenso erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse bei Nicht-Muttersprachlern der deutschen Sprache, soweit die anforderungsgemäße Voraussetzung nach § 4 Absatz 3 (Deutschkenntnisse) zum Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht erfüllt ist, im Rahmen des Auswahlgesprächs. Die Beurteilung erfolgt mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.
 - (5) Bewerberinnen/Bewerber, deren Motivation und persönliche Eignung mit mindestens 4,0 bewertet wurde und die die anforderungsgemäße Voraussetzung nach § 4 Absatz 3 (Englischkenntnisse) erfüllt haben, werden zugelassen, soweit dadurch die Zulassungskapazität nicht überschritten wird.
 - (6) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der Studienplätze, werden diese nach der Rangfolge der Eignungsbeurteilung gemäß Absatz 3 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Absatz 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records) beizufügen. Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch beizufügen.
2. Nachweis der unter § 4 Absatz 2 genannten Kriterien durch Kopien.
3. Nachweis der unter § 4 Absatz 3 genannten Kriterien durch Kopien, soweit die Überprüfung der Sprachkenntnisse nicht im Auswahlgespräch erfolgen soll.
4. Schriftliche Stellungnahme zur Motivation und persönlichen Eignung zum Masterstudium in deutscher Sprache (ca. 500-700 Wörter) einschließlich tabellarischen Lebenslaufs einzureichen. In der schriftlichen Stellungnahme sollen die Ziele und Erwartungen der Bewerberinnen und Bewerber dargestellt werden sowie zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. besondere Qualifikationen und Kenntnisse, sowie über außeruniversitäre Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.
5. Soweit das Curriculum die aktive Einbindung von Arbeitgebern, insbesondere in Form von On-the-Job-Projekten, vorsieht, ist ein Schreiben des Arbeitgebers erforderlich, aus dem die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers hervorgeht.

§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ETCS werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 5 unter Auflagen zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin und den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS) fehlenden ECTS nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Heilbronn, den 24. Juli 2026

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor